

Welche Fristen gibt es bei Umzug?

Kommt es nach dem 01.02.2026 zu An- oder Ummeldungen (**auch wenn diese rückwirkend stattfinden**), gelten folgende Regelungen:

Zuzug nach Eschenburg aus einer anderen Gemeinde/Stadt

Grundsätzlich gilt: wer von **außerhalb des Lahn-Dill-Kreises** in die Gemeinde Eschenburg zieht, kann nur dann wahlberechtigt sein, wenn er*sie mit Hauptwohnsitz seit dem 01.02.2026 gemeldet ist. Personen, die von außerhalb des Lahn-Dill-Kreises ihren Hauptwohnsitz nach Eschenburg verlegen, sind nicht in Eschenburg wahlberechtigt. Personen, die in der Zeit vom **01.02.2026 bis 22.02.2026** aus einer Kommune **innerhalb des Lahn-Dill-Kreises** nach Eschenburg umziehen, sind weiterhin für den Kreistag wahlberechtigt. Sie bleiben zunächst im Wählerverzeichnis des alten Wohnortes eingetragen. Sie können bis spätestens 22.02.2026 einen Antrag beim Wahlamt stellen, um in das Wählerverzeichnis in Eschenburg aufgenommen zu werden, § 9 Abs. 5 und 6 der Kommunalwahlordnung.

Regelung für die Wahl der Gemeindevertretung und der Ortsbeiratswahlen

Um wahlberechtigt zu sein, müssen Sie spätestens seit dem 01.02.2026 (sechs Wochen vor dem Wahltag) eine Hauptwohnung in der Gemeinde Eschenburg haben. Bei einem späteren Zuzug sind Sie leider für diese Wahlen nicht wahlberechtigt

Umwandlung Nebenwohnung zu Hauptwohnung in Eschenburg

Wenn Sie Ihre Nebenwohnung in Eschenburg nun zu Ihrer Hauptwohnung gemacht haben, gelten die Angaben zum Zuzug entsprechend

Umzug/Ummeldung innerhalb Eschenburg

Umzüge eines Wahlberechtigten (nach dem 01.02.2026) innerhalb der Gemeinde Eschenburg führen weder automatisch noch auf Antrag zur Eintragung in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks der neuen Anschrift. Man bleibt im Wählerverzeichnis des alten Wahlbezirks eingetragen, § 9 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung.

Ist ein **Umzug innerhalb der Gemeinde Eschenburg** mit einem **Wegzug aus einem Ortsbezirk** verbunden, geht nur das Wahlrecht für den betreffenden Ortsbeirat verloren

Wegzug in eine andere Gemeinde/Stadt

Für den Wegzug in eine andere Gemeinde/Stadt treffen die unter 1. gemachten Angaben für das Wählerverzeichnis des neuen Wohnortes sinngemäß zu.

Ein Wegzug in eine andere Gemeinde oder Stadt **außerhalb des Lahn-Dill-Kreises** führt generell zum Verlust des Wahlrechts für die Kommunalwahlen. Ein Umzug **innerhalb des Lahn-Dill-Kreises** führt zum Verlust des Wahlrechts für die Wahl der Gemeindevertretung sowie des Ortsbeirates. Das Wahlrecht für den Kreistag bleibt bestehen.